

Johann Ludwig Fabrice von Maximilian Schütz von

Obwohl denen berechnenden Beampten zu ihrer und der Ihrigen Beruhigung selbst daran gelegen/ daß der Unterthanen Quitungs-Bücher in guter und richtiger Ordnung gehalten ... werden ... : Gegeben Boitzenburg den 25. Junij 1723.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1723]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn887347711>

Abstract: Verordnung des zur Kayserlichen Execution gegen Mecklenburg-Schwerin verordneten Cammer- und Casse-Directors betr. Führung der Quittungs-Bücher für abzuführende Geld- und Korn-Praestanda

Druck Freier  Zugang



Sowohl denen berechnenden Beampten zu ihrer und der übrigen Be-
ruhigung selbst daran gelegen/ daß der Unterthanen Quitungs-Bücher in guter und richtiger Ord-
nung gehalten/ und alle von ihnen abzuführenden Geld- und Korn-Præstanda darin verzeichnet werden/ die auf Pacht sitzen-
de Beampte auch in gleichen die Pfandes-Einhabere einiger Fürstlichen-Höffe und Domanial-Stücke/ wenn wegen der ihnen
ganz oder zum theil mit verpachteten Præstationen derer Unterthanen eine Irrung sich hervor thut / dahin ihren Recurs neh-
men/ und ihre Forderung daraus behaupten können; So hat man dennoch bißhero mißfälligt wahrgenommen/ was gestalt die mehreste/ so
wohl in Berechnung stehende/ als auf Pacht sitzende Fürstliche Mecklenburg-Schwerinische Beampte ihre und der übrigen dabey mit ver-
wickelte Wohlfahrt und Beruhigung hindangesehet; Wann aber diesem/ dem Unterthan zum Nachtheil gereichenden Wesen nicht ferner
nachgesehen werden kan; So wird hiemit berordnet/ daß/ da auf Aller- und Gnädigsten Befehl derer Aller- und Höchsten Herrn Executorum,
des Königs von Groß-Brittannien Maj./ als Churfürsten/ und des Herrn Herzogen **AUGUST WIL-
HELMS** zu Braunschweig-Lüneburg Durchl. in denen Fürstlichen Aemptern/ woselbst die neue Regulirung seither Johan-
nis 1717. eingeführet gewesen/ von Johannis 1722. an aber der alte biß 1717. übliche Perceptions-Fuß wiederum her gestellt/ und der Untertha-
nen Geld- Korn- und Fourage Præstanda darnach eingehoben werden sollen/ allen denen Unterthanen bey denen Aemptern/ welche eigne Feuer
und Herdte halten/ durchgehends neue Bücher / für deren jedes sie an den Beampten drey fl. erlegen sollen/ binnen den nächsten 6. Wochen a
dato dieses an/ ausgetheilet/ und darinn so wohl die seither Johannis 1722. bereits abgetragene/ als hinführo abzutragende gesamte Præsta-
tiones, von Jahren zu Jahren/ unter gewissen ordentlichen Rubriquen verzeichnet/ und so bald solche von denen Unterthanen ans Amt gebracht/
eingetragen/ und sie mit der Einschreibung nicht biß auf eine andere/ dem Empfänger bequemere Zeit zurück gesehet werden sollen; Die Unter-
thanen aber werden befehliget/ ihre Bücher/ so oft sie ihre Abgiffen an Gelde/ Korn oder Fourage an die Aempter ganz oder zum theil lieffern/
mit ans Amt zu bringen/ und deren Annotirung geziementlich zu urgiren mit der angehengten Bedrohung/ daß/ wenn sie ihr eigenes Wohl dar-
unter versäumen/ und darüber in Mißrechnung und Zweifel gerathen würden/ sie nach Ablauf vier Wochen mit ihrer Forderung nicht weiter
gehöret werden sollen/ dahingegen ihnen frey bleibet/ nicht allein von dem Amts-Notario, Pensionario, oder wen sie sonst darzu nehmen wollen/
wann sie selbst Lesens unerfahren / was bey Abstattung ihrer Præstandorum in ihren Büchern bey denen Aempters-Recepturen verzeichnet wor-
den/ sich vorlesen zu lassen/ und bey verspürter Discrepanz die Remedirung geziementlich zu suchen/ sondern auch/ wenn sie/ wieder bessere Zu-
bersicht / von einem oder andern Beampten aufgehalten/ oder nicht böllig quitiret werden sollten/ dabon bey Kayserslicher Executions-Casse,
auf des Succumbirenden theils Kosten/ die behörige Anzeige zu thun/ und abhelffliche Maasse zu gewärtigen. Damit auch so wohl der Beampte
und Receptor, welcher auf den fall einer erweißlichen und geflüßentlichen Hindansehung dieser Verordnung/ mit schwerer ohnabdinglicher
Geld-Busse/ und nach Befinden mit Remotion seines Dienstes bestraftet werden soll/ als auch der Unterthan wissen möge/ wornach er sich zu ach-
ten; So ist dieses zum öffentlichen Druck befördert/ ein Exemplar an jegliches Amt versandt/ und eines an ein jedes Schulken- und Krug-Haus
in denen Fürstlichen Aempters-Dörffern zu affigiren veranstalet worden. Gegeben Boitzenburg den 25. Junij 1723.

Sur Kayserslichen Execution gegen Mecklenburg Schwerin
berordnete Cammer- und Casse-Directores.

(L.S.) J. L. von Fabrice. (L.S.) M. von Schütz.

1723, 25 Juni



MR-4060 (29)²

25 Juni 1723

25. Juni 1723.

